

# Illegaler Vogelfang mit Fallen in Deutschland

Dokumentation des NABU



## **Impressum**

© NABU

### **Herausgeber**

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.

Herbert-Rabius-Straße 26

53225 Bonn

Telefon: 02 28. 40 36-0

Telefax: 02 28. 40 36-200

E-Mail: [NABU@NABU.de](mailto:NABU@NABU.de)

Internet: [www.NABU.de](http://www.NABU.de)

**Text:** Volker Janzon

**Redaktion:** Claus Mayr

# 1 Einleitung

Die illegale Verfolgung geschützter Vogelarten wurde in der jüngeren Vergangenheit in Deutschland kaum noch zur Kenntnis genommen. Da die Verwendung von Vogelfallen in Deutschland bis auf wenige Ausnahmen verboten ist, schien illegaler Vogelfang der Vergangenheit anzugehören. Betrachtet man aber die in den letzten Jahren ermittelten Fälle widerrechtlicher Nachstellung mit Fallen, bietet sich ein alarmierendes Bild: Trotz des bestehenden Anwendungsverbotes werden nach wie vor Vogelfallen produziert, verkauft und auch gesetzeswidrig zum Fang von geschützten Vogelarten, wie z. B. Habicht, Mäusebussard, Seeadler, Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan eingesetzt. Besonders intensiv wird der Habicht durch Tauben- und Geflügelhalter verfolgt, so dass die illegale Nachstellung beim Habicht vermutlich regional zu erheblichen Bestandseinbrüchen bis hin zum lokalen Verschwinden dieser Art führt. Auch für verschiedene andere Tierarten können illegal verwendete Fallen zu einer Gefahr werden, da sie in den meisten Fällen nicht selektiv fangen. Außerdem können sie eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Menschen darstellen, speziell für spielende Kinder, die Fallen im Wald finden.

Die folgende Zusammenstellung zeigt zahlreiche Tatbestände von illegalem Vogelfang mit Hilfe von Fallen. Der Schwerpunkt der bekannt gewordenen Fälle liegt im Bundesland Brandenburg, da das dortige Landesumweltamt (LUA) seit Jahren umfangreiche Ermittlungen in diesem Bereich durchführt. Die Dokumentation belegt, dass das Anwendungsverbot von Vogelfallen nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat: Fallen werden weiterhin hergestellt, sind im Handel frei erhältlich und werden auch für den Vogelfang verwendet. Auch Fälle aus anderen Bundesländern zeigen, dass die illegale Verfolgung geschützter Vogelarten offensichtlich bundesweit an der Tagesordnung ist, insbesondere in Bezug auf Greifvögel. Auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse wird eine Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlagen gefordert.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage des Artenschutzrechts in Deutschland ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das allerdings nur wenige direkt wirksame Bestimmungen enthält. Vieles wird daher in der nachgeschalteten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geregelt. Zusätzlich wird Letztere durch übergeordnete Bestimmungen des EG-Rechtes (EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97, EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und FFH-Richtlinie 93/43/EWG) sowie durch internationale Vorschriften, wie das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA bzw. CITES) ergänzt. Durch die doppelte Unterstellung vieler Arten unter naturschutzrechtliche Regelungen und jagdrechtliche Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) wird die Rechtslage zusätzlich kompliziert.

Der Fünfte Abschnitt des BNatSchG regelt u. a. den Schutz wildlebender Tierarten. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10, 11 BNatSchG sind bestimmte Tierarten besonders geschützt bzw. streng geschützt und unterliegen dadurch den Schutzvorschriften des § 42 BNatSchG. Einige der streng geschützten Tierarten (z. B. alle europäischen Vogelarten nach § 42 BNatSchG, darunter 17 einheimische Greifvogelarten) sind gleichzeitig gemäß § 2 BJagdG jagdbares Wild. Da sie sowohl dem Jagd- als auch dem Naturschutzrecht unterliegen, werden sie als „Doppelrechtler“ bezeichnet. Alle (jagdbaren) europäischen Vogelarten sind seit der letzten Änderung des BNatSchG Doppelrechtler (zusätzlich zukünftig nach dem Entwurf der neuen BArtSchV auch alle Säugetiere). Somit gibt es Doppelrechtler mit ganzjähriger Schonzeit (z. B. Greifvögel) oder mit Jagdzeit (z. B. einige Entenarten). Die Doppelrechtler unterliegen außerdem aufgrund ihrer Einstufung in den Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97 dem EG-Naturschutzrecht. Der Schutz gemäß Bundes- und EG-Recht umfasst z. B. Regelungen bezüglich Naturentnahme, Störung, Haltung, Handels- und Besitzverbote sowie die Nachweispflicht des rechtmäßigen Besitzes.

Bei Verstößen gegen die Verbote des § 42 BNatSchG und Art. 8 der EG-Verordnung können diese nach den Bußgeldvorschriften des § 65 BNatSchG geahndet werden. Bestimmte Delikte, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden oder streng geschützte Tierarten betreffen, können gemäß § 66 Abs. 1 – 4 BNatSchG als Straftaten verfolgt werden und Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren nach sich ziehen. Dies betrifft Verstöße gegen die Zugriffsverbote (z. B. Nachstellung, Fang, Tötung und Verletzung) und gegen Verbote des kommerziellen Handels.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist der Fang von wildlebenden Tieren mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen sowie nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Verwendung von lebenden Tieren als Köder zum Fang dieser Tiere verboten. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall lediglich in den Bereichen Jagd, Naturschutz, Forschung und Lehre erteilt werden. Das Verbot bezüglich der Verwendung von Netzen und Fallen gilt nur, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können. Der Gesetzgeber hat von dieser Einschränkung allerdings den Vogelfang in § 12 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV ausdrücklich ausgenommen. Das Fangen von wildlebenden Vögeln ist also auch mit Fallen und Netzen verboten, mit denen man selektiv und nur in kleinen Mengen fangen kann. Alles in allem ist aufgrund der BArtSchV also lediglich die Verwendung von Fallen verboten, nicht aber die Herstellung oder das Inverkehrbringen sowie der Besitz solcher Geräte.

Die Anwendung von Tellereisen ist davon unabhängig in der EU bereits seit 1991 aufgrund der EG-Verordnung Nr. 3254/91 (Tellereisenverordnung) verboten. Auch nach dem Tierschutzgesetz (§ 17 Abs. 1 u. 2 TierSchG) ist der Fang von Tieren mit Schlagfallen, die nicht unversehrt fangen oder sofort töten, strafrechtlich verfolgbar (z. B. der Fang von Greifvögeln mit Tellereisen).

Die Verwendung von Fallen im Jagdbereich ist nach § 19 Abs. 1 BJagdG eingeschränkt. So sind auch hier insbesondere Fallen verboten, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten. Fanggeräte sind so aufzustellen, dass sie keine geschonten bzw. artgeschützten Tiere gefährden können (z. B. durch das Aufstellen in Fangbunkern). Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu beachten. In Bezug auf Federwild ist nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 b BJagdG die Verwendung von Fallen beim Fang oder Erlegen sogar generell verboten. Die einzelnen Bundesländer können die vorgenannten Regelungen allerdings aus besonderen Gründen durch Verordnungen erweitern oder einschränken, im Bezug auf Federwild aber nur im Rahmen der Vorschriften der EG-Vogelschutzrichtlinie. Solche besonderen Gründe für eine Zulassung des Fallenfangs durch Rechtsverordnung können z. B. nach den LJagdG in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen die Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder Forschungs- und Versuchszwecke sein. Daher kann durch Genehmigungen der zuständigen Jagdbehörde im Einzelfall Fallenfang von Vögeln durch Jagdberechtigte erlaubt sein. In Nordrhein-Westfalen kann das Ministerium zusätzlich die Verwendung bestimmter Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, grundsätzlich verbieten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd bestimmen.

Auch im Jagdrecht erfüllen Zuwiderhandlungen gegen das Zugriffs- und Entnahmeverbot gegen die Doppelrechtler einen Straftatbestand und sind gemäß §§ 22, 38 BJagdG (Schonzeitenvergehen, Jagdwilderei) und § 292 StGB (Schwere Jagdwilderei) mit drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Das Jagdrecht ist also strenger als das Naturschutzrecht. Im Jagdrecht ist Wilderei oder ein Schonzeitvergehen (bei ganzjährig geschonten Arten) eine Straftat. Nach Naturschutzrecht ist die illegale Naturentnahme nur bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Taten bzw. bei streng geschützten Arten eine Straftat, ansonsten lediglich eine Ordnungswidrigkeit.

Abschließend bleibt noch festzustellen, dass dem Bundesumweltministerium mit § 52 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG eine Ermächtigungsgrundlage gegeben ist, um die Herstellung und das Inverkehrbringen von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können, einzuschränken bzw. zu verbieten. Der

Gesetzgeber sollte hiervon bei der Novelle der BArtSchV Gebrauch machen, da § 12 der bisherigen BArtSchV diese weitergehenden Verbote noch nicht enthält.

## 3 Arten der Nachstellung mit Fallen

### 3.1 Fang mit Habichtsfangkorb

Oft werden Habichtskörbe vom Besitzer außerhalb von Grundstücken aufgestellt, so dass sich das Problem der Zuordnung ergibt. Allerdings zeigt in der Regel eine im Korb enthaltene Locktaube schon, woher sie stammt, da sie nach dem Freilassen unverzüglich in den meist nahegelegenen Heimat-Taubenschlag zurückfliegt. An sichergestellten Körben geben Federn erbeuteter Vögel Hinweise, dass mit ihnen bereits gefangen wurde. Beschlagene Vögel bzw. Kadaver, die nicht im Korb sichergestellt werden, aber mit einem Korb gefangen wurden, weisen teils Verletzungen und Federdefekte im Flügelbereich und am Kopf sowie zerstoßenes Großgefieder auf. Gewöhnlich werden die Tiere nach dem Fang erschlagen und haben daher meist Schädelfrakturen. Vögel, die erstickt wurden, weisen Kompressionen im Bereich des Brustkorbs oder Halses auf. Bei den genannten Symptomen am Tierkörper ist allerdings darauf zu achten, dass ähnliche Schäden z. B. auch durch Kollisionen mit Autos oder Glasscheiben bzw. unsachgemäße (legale oder illegale) Haltung entstehen können. Daher wurden z. B. in die Datenerhebung des LUA Brandenburg nur eindeutige Fälle einschließlich des Geständnisses des Besitzers bei Beschlagnahmen von Fangkörben aufgenommen. Besonders seit 1997 werden in Brandenburg vermehrt Habichtsfangkörbe gefunden und insgesamt wurden in den letzten Jahren vom LUA Brandenburg 15 Ermittlungsverfahren eröffnet, in denen Habichtsfangkörbe aufgestellt worden waren. Es konnten Aussagen von Tierärzten und anderen Personen aufgenommen werden, wonach so gefangene Greifvögel meist erschlagen und entsorgt werden. Mehrere Taubenzüchter behaupteten, die Greifvögel würden angeblich gefangen und dann verfrachtet oder man würde nur Tauben anlocken und fangen, um sie anschließend zu verpaaren. Diese Vorwände sind auch in Taubenzüchter- und Jagdzeitschriften zu lesen. In Gerichtsverfahren wird häufig ein relativ geringes Strafmaß festgesetzt, da Gegenteiliges oft nicht belegbar ist. Der größte Teil der Verfahren wird in Brandenburg so frühzeitig gegen Zahlung einer geringen Geldauflage gemäß § 153 a Strafprozessordnung (geringe Schuld, mangelndes öffentliches Interesse) eingestellt.



**Habichtsfangkorb**

### 3.2 Fang mit Fangeisen

Bei den Fangeisen kann man zwischen Tellereisen (in der Anwendung grundsätzlich verboten durch EG-Verordnung Nr. 3254/91 - Tellereisenverordnung) und für den jagdlichen Bereich noch zugelassenen so genannten Abzugeisen unterscheiden. Auch bei Vögeln, die nicht direkt in einem Fangeisen gefunden werden, weisen eindeutige Merkmale auf einen solchen Fang hin: Kleinflächig lokalisierte Quetschwunden an den Beinen oder stumpf durchschlagene Beine unter Erhalt der Sehnen; Schwellung neben der Wunde, als Folge eines Blutstaus; geschädigtes Gefieder durch vergebliche Fluchtversuche. Es treten auch komplett abgeschlagene Füße, Zehen oder Zehenteile auf. Ob die Vögel allerdings aus einem verbotenen Tellereisen oder einem noch zugelassenen Abzugeisen stammen, ist oft kaum zu klären.

Obwohl die Symptomatik meist eindeutig ist, hat das LUA Brandenburg in seinen Erhebungen nur Fälle als illegale Verfolgung angesehen, bei denen faktisch Vögel im Eisen gefunden wurden. Alle

anderen Fälle wurden lediglich als Verdacht aufgeführt. Es ist zu beachten, dass die aufgeführten Symptome auch durch andere Einwirkungen hervorgerufen werden können, wie z. B. Strangulationen durch Weidezaundrähte. Diese rufen aber meist eher Schnittwunden hervor und nie Quetschungen oder durchschlagene Knochen. Gefiederschäden oder Wunden können auch durch unsachgemäße Haltung entstehen. Dann würde man aber auch das Fehlen der für Fangeisenfänge spezifischen Beinverletzungen erwarten. Auch Frakturen anderer Ursache sind relativ leicht daran zu erkennen, dass die charakteristischen Quetschungen fehlen.



**Tellereisen**

Beim LUA Brandenburg wurden in den letzten zehn Jahren ca. 25 Ermittlungsverfahren geführt, bei denen das Aufstellen von Tellereisen, Totschlagfallen oder Abzugeisen (Schwanenhals) durch Tauben- und Hühnerhalter gegen Greifvögel verfolgt wurde. In jeweils einem Verfahren wurde außerdem wegen des Aufstellens von Tellereisen gegen Fischotter und Biber ermittelt. So wurde Fischottern in der Nähe von Senftenberg, Teichgebiet Guteborn (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) nachgestellt. Es handelt sich um ein Naturschutzgebiet mit Fischottervorkommen. Bereits im Jahre 1994 wurde dort ein Antrag auf eine Fangerlaubnis für Fischotter gestellt. Bei einem Ermittlungsverfahren wurden im Jahre 2001 in einem



**Abzugeisen**

Bach neben einem Fischteich unter der Wasseroberfläche mehrere Tellereisen sichergestellt. In der Nähe von Mildenberg, Zehdenicker Teichgebiet (Landkreis Oberhavel), wurden 1996 auf einem Grundstück mit ehemaliger Ziegelei an der Havel in einer Biber-Trittschneise drei Tellereisen sichergestellt. An einer Falle fanden sich Blut und Haare von einem Biber. Bei Durchsuchungen auf dem Gehöft des Nachbargrundstücks wurden verschiedene Bügelfallen sichergestellt. Der Besitzer bestritt die Tellereisen aufgestellt zu haben. Es wurde Strafanzeige erstattet, das Verfahren später aber eingestellt.

### 3.3 Leimrutenfallen

An bei den Vögeln beliebten Rastplätzen werden mit Leim präparierte Ruten platziert, an denen die Tiere kleben bleiben, sobald sie mit dem Klebstoff in Berührung kommen. Opfer von Leimruten schinden sich oft selbst zu Tode, da sie verzweifelt zu entkommen versuchen, bis sie vor Erschöpfung sterben. In seltenen Fällen finden sich überlebende Tiere.



Foto: NABU Aachen-Land e. V.

### 3.4 Sonstige Fallen

Lockvogelfallen werden hauptsächlich zum Fang von Singvögeln (in erster Linie Finken) eingesetzt. Kleinere Fangkörbe finden teilweise als Schädlingsfallen zum Fang von Sperlingen und anderen Singvögeln Verwendung.



Drahtfangkorb mit Lockvogelabteil



Kleinvogelfangkorb

## 4 Schwerpunkte der Verfolgung von Vögeln mit Fallen

### 4.1 Verfolgung von Greifvögeln durch Tauben- und Hühnerhalter

Die Motivation für diese Form der illegalen Nachstellung ist häufig der Verlust von Hausgeflügel durch Greifvögel. Nach einer solchen Schädigung bevorzugen viele Halter den Greifvogelfang gegenüber konservativen Schutzmaßnahmen. Die Verfolgung richtet sich in erster Linie gegen Greifvogelarten wie Habicht, Mäusebussard und Rotmilan, die lebende Brieftauben und Hühner auf Grundstücken der Züchter und in der angrenzenden Landschaft schlagen. Da die gewählten Fangmethoden nicht selektiv wirken, fallen auch andere Arten, wie z. B. Seeadler, Wanderfalke, Sperber, Kranich, Schwarzstorch und Rabenvogel dieser Verfolgung zum Opfer. Neben dem Einsatz von Habichtsfangkörben und Abzugeisen ist auch die Verwendung von Tellereisen weit verbreitet, die in vielen Haushalten auf dem Lande vorhanden sind und im Handel noch frei verkäuflich sind, da es keine gesetzlichen Verbote bezüglich Besitz oder Handel gibt. Solche Fallen werden gelegentlich in der offenen Wald- und Feldflur aufgestellt. Sie stellen dadurch eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Menschen dar, insbesondere für spielende Kinder.

In einer *Presseerklärung des Verbandes Deutscher Brieftaubenhalter* im Januar 1998 hieß es, dass 1997 in Deutschland 315.000 Brieftauben von Greifvögeln getötet worden sein sollen. In der Zeitschrift *Die Brieftaube* werden in Ausgabe 114 aus dem Jahre 1997 die exakten Zahlen für die einzelnen Bundesländer aufgeführt. Dabei werden aber offenbar alle nicht zurückgekehrten Tauben summiert, ohne dass Verluste anderer Art überhaupt in Erwägung gezogen werden.

Ein Beitrag über alte Fang- und Bekämpfungsmethoden ("Greifvögel und kein Ende", *Die Brieftaube* Nr. 24, 13. Juni 1998) schließt mit dem Sprichwort: "Hilf dir selbst, dann wird dir geholfen!" Ziel dieser Initiative ist die Herabsetzung von Hemmschwellen bei den Taubenhaltern und eine latente Aufforderung, bei Bedarf entgegen den gesetzlichen Bestimmungen den Greifvögeln nachzustellen. Diese Anleitung zur Bekämpfung von Greifvögeln durch die Initiative "Habicht, Sperber, Falke - nein, danke!" hat vermutlich zu einer erheblichen Zunahme des Fallenfangs geführt.

Im Bundesland Brandenburg kann man z. B. nach umfangreichen Ermittlungen des Landesumweltamtes (LUA) davon ausgehen, dass dort jedes Jahr mehrere 100 Greifvögel gefangen und getötet werden. Dort ist ebenfalls der Habicht die Zielart illegaler Nachstellungen durch Brieftauben- und Hühnerhalter. In den vergangenen Jahren sind neben ca. 20 Mäusebussarden und 15 Habichten auch bedrohte und seltene Vögel gefunden worden, die klassische Fangeisenverletzungen aufwiesen und wahrscheinlich Beifang waren, die also bei der Verfolgung von geflügelschlagenden Greifvögeln zufällig mitgefangen wurden: Zwei Schwarzstörche und zwei Kraniche, ein Wanderfalke, vier Seeadler und sechs Rotmilane. Auffällig bei diesen verletzt bzw. tot, aber nicht in einer Falle aufgefundenen Tieren (gefrostet oder als Präparat) war jeweils ein stumpf durchschlagener Mittelfuß oder mehrere fehlende Fußglieder. Diese Verletzungen glichen denjenigen, die bei im Fangeisen vorgefundenen Vögeln festgestellt wurden. Damit können andere Verletzungsursachen nahezu ausgeschlossen werden.

Im Jahre 2001 hat das LUA Brandenburg etwa 100 im Laufe der Jahre beschlagnahmte Fallen vernichtet. Äußerungen von Personen (z. B. von praktizierenden Veterinärmedizinern) lassen vermuten, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches über der bekannt gewordenen Anzahl von Nachstellungen liegt. So gab im Jahr 2002 ein Tierarzt aus dem Landkreis Oberspreewald Lausitz an, dass er keinen Taubenzüchter kenne, den er wegen der Behandlung von Tauben aufgesucht habe und bei dem nicht irgendwann einmal eine Falle fängisch stand. Es wird wohl zum überwiegenden Teil mittels Falle gefangen (neben einigen Fällen von Abschuss). Oft stellen die Mitarbeiter des LUA Brandenburg fest, dass Taubenhalter sowohl Fallen aufstellen als auch Habichte und Sperber mit Kleinкалиbergewehren verfolgen. Bei Durchsuchungen werden oft durchgeladene Schusswaffen griffbereit vorgefunden.

In einem Urteil hat das Landgericht Marburg bereits 1988 festgestellt, dass die Taubenzucht ein Hobby ist und die Halter Verluste, die beim Freiflug ihrer Tiere entstehen, hinzunehmen haben. Diese Entscheidung wurde durch einen Rechtsspruch des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 2003 bestätigt (Az 11 UE 4139/99). Hiernach hat ein Brieftaubenzüchter keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für den Fang eines Habichts, auch wenn dieser Brieftauben des Züchters in unmittelbarer Nähe des Taubenschlages schlägt. Nur einem Jagdübungsberechtigten kann eine Fangerlaubnis erteilt werden und auch nur, wenn dies aus öffentlichem Interesse mit Rücksicht auf die Interessen von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig ist. Eine Anordnung zur Verringerung des Bestandes einer geschützten Wildart können nur übergeordnete Interessen des allgemeinen Wohls notwendig machen. Sie kann nicht der Ausübung eines privaten Hobbys wie der Brieftaubenzucht dienen.

## 4.2 Verfolgung von Greifvögeln aus Gründen der Niederwildhege

Konkurrenzdenken und Regulationsbegehren sind häufig Motivationen für diese Form der illegalen Verfolgung. So werden Habicht und Mäusebussard als Konkurrenten um die „Ressource“ Niederwild (z. B. Rebhuhn) angesehen, wie beispielsweise in einem Artikel in der Zeitschrift *Unsere Jagd* (5/1998). In der *Zeitschrift für Jagdwissenschaft* wurden Überlegungen geäußert, den Sperber „im Interesse der Erhaltung des Rebhuhns in seiner Anzahl zu begrenzen.“ Dieses Ansinnen wurde damit begründet, dass der Autor (Dr. Heinrich Spittler) ca. 80 % der Sperberbeute als Fasanen- und Rebhuhnküken bestimmt hatte. Neuere Veröffentlichungen desselben Autors in den *Mitteilungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW* (01/2002) und im *Rheinisch-Westfälischen Jäger* (6/02) zeigen, dass beide Arten nicht als Beutetiere des Sperbers nachzuweisen waren.

Grundsätzlich ist Folgendes festzuhalten: Wenn Beutegreifer als Gefährdung von Lebensgemeinschaften angesehen werden, anstatt sie als deren natürlichen Bestandteil zu betrachten, wird von den Hauptursachen des Artenrückgangs abgelenkt und der Selbstjustiz bei der Bekämpfung von Prädatoren Vorschub geleistet. Die Aufhebung der Schonzeiten für Habicht und Mäusebussard wurde verschiedentlich selbst von Politikern wie dem ehemaligen Bundeslandwirtschaftsminister Borchert in der Zeitschrift *Wild und Hund* (Heft 13, 1998) gefordert. Hierbei wird deutlich, dass schon durch eine bloße Aufhebung der Schonzeiten erneut eine Bejagung gesetzlich verankert werden kann.

In einem Brief einer Jagdgenossenschaft an eine untere Naturschutzbehörde wird ein subjektives Konkurrenzempfinden deutlich, wenn von „sich häufenden Wilderungen“ durch Greifvögel geschrieben wird. Häufig wird völlig undifferenziert von einer steten Zunahme „der Greifvögel“ ausgegangen. Diese Annahme kann durch Ergebnisse von Langzeituntersuchungen im gesamtdeutschen Maßstab widerlegt werden. Die Auswertungen im *Jahresbericht 2000 zum Monitoring Greifvögel und Eulen Europas* und die *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2002* zeigen eindeutig, dass es allgemein eine Zunahme „der Greifvögel“ nicht gibt: In Deutschland existieren bei den einzelnen Arten von deutlicher Zunahme (z. B. Fischadler, Sperber) über gleich bleibende Bedingungen (z. B. Wespenbussard) bis hin zur Abnahme (z. B. Rotmilan) oder fast völligem Aussterben (z. B. Kornweihe) alle Abstufungen. Nachdem beim Habicht bis 1991 eine Zunahme der Bestände erfolgte, ist seitdem eine leichte Abnahme zu verzeichnen.

### 4.3 Fang von Greif- und Singvögeln für Haltung und Handel

Sammelleidenschaft, Besitz- und Gewinnstreben können Beweggründe für die unrechtmäßige Aneignung von Vögeln sein. Dabei kann außerdem wohl auch der Wunsch nach ausgefallenen Besitztümern, also eine Prestigedenken sowie der Trophäenkult eine Rolle spielen. Die Sammelleidenschaft kann sich auf lebende Vögel oder Präparate erstrecken.

In der Zeitschrift *Geflügelbörse* Nr. 22/98 wurden (neben anderen Greifvögeln) zwei lebende Seeadler gegen Höchstgebot offeriert. Eine stichprobenartige oder routinemäßige genetische Überprüfung deutscher Gefangenschaftsnachzuchten erfolgt bisher nicht, obwohl jedes Jahr in Deutschland für fast zwei Dutzend Seeadler-Jungtiere Bescheinigungen und Vermarktungsgenehmigungen ausgestellt werden und Seeadler u. a. in Skandinavien alljährlich ausgehorstet werden. Bekanntermaßen werden derartige Vollzugsdefizite bei den Kontrollen von Tierhaltern ausgenutzt.

Jedes Jahr gelangen Tausende von Singvögeln (Stieglitze, Gimpel, Hakengimpel, Kreuzschnäbel, Bluthänflinge etc.) u. a. durch belgische Schmuggler in die EU. Aber auch in Deutschland werden immer noch Singvögel gefangen. Allein in Brandenburg hat das LUA zwischen 1992 und 2003 unabhängig von den Grenzaufgriffen ca. 800 Singvögel, vorwiegend Finken, aber auch Drosseln, Heckenbraunellen usw. beschlagnahmt und eingezogen. Bei der Hälfte der Singvogelhalter wurden im Rahmen von Durchsuchungen zusätzlich Lockvogelfallen sichergestellt. Die Haltung von Singvögeln hat besonders in der Lausitz große Tradition. Aufgrund des großen Bedarfs an Tieren, der durch die Zucht nicht gedeckt werden kann, gibt es eine regelrechte Beschaffungskriminalität.

In einem Ermittlungsverfahren fanden sich im Juli 1997 in der Garage eines Singvogelhalters in Schwarzheide (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) auch Lockvögel, die extra dunkel für die bevorstehende Fangsaison gehalten wurden. Unter der Einwirkung des Tageslichts fangen diese, zum Zweck des Anlockens von Artgenossen in Fallen eingesetzten Vögel plötzlich intensiv an zu singen.



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg

Die Hersteller von Lockvogelfallen behaupten häufig, die Fallen seien für den gefahrlosen Einsatz in Volieren gedacht. Tatsächlich sind sie für den Einsatz in Volieren aber völlig ungeeignet, da sie nicht selektiv eingesetzt werden können. Außerdem ist nicht nachzuvollziehen, wie der Fang in der Voliere mittels Lockvogel funktionieren soll. Man muss davon ausgehen, dass dies eine von den Herstellern in Kenntnis des tatsächlichen Einsatzgebietes vorgeschobene Schutzbehauptung ist.

### 4.4 Töten von Vögeln zu Präparationszwecken

Bei mehreren Durchsuchungen durch das LUA Brandenburg wurden mit Fallen gefangene, gefrorene Kadaver von Vögeln, die vermutlich präpariert werden sollten bzw. bereits präparierte Tiere beschlagnahmt. Dabei ließen sich selbst am Präparat noch Spuren vom Fallenfang erkennen. So

wird beispielsweise beim stumpfen Zusammenschlagen durch die Bügel der Hornschild am Mittelfuß zerstört. Auch bei Taubenzüchtern konnten in mehreren Fällen getötete Vögel gefrostet bzw. präpariert sichergestellt werden.

Auffällig ist oft die hohe Anzahl von Habichten, die bei Präparatoren vorgefunden werden. In einem Verfahren, das zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) anhängig ist, soll u. a. geklärt werden, inwieweit in den letzten fünf Jahren Aufträge zur Präparation von 122 Mäusebussarden und 49 Habichten rechtmäßig waren. Hierbei ergibt sich aufgrund der Ausnutzung des Aneignungsrechtes durch Jagdausübungsberechtigte eine Lücke im Kontrollsystem, da diese keine Genehmigung zur Präparation benötigen und Brieftaubenzüchter und Jagdausübungsberechtigte u. u. ein gemeinsames Interesse an toten Greifvögeln haben. Bei einer Begutachtung von acht der 49 Habichte in gefrorenem Zustand durch das LUA Brandenburg wurde festgestellt, dass die äußeren Anzeichen (makelloses Gefieder ohne Parasiten oder Schmutzanhäufungen, schwere traumatische Einwirkungen auf den Schädel) für einen Fallenfang mittels Habichtsfangkorb und anschließendem Erschlagen sprachen. Bei einem Scheiben- oder Kfz-Anflug wären zumindest auch im Flügelbereich oder an anderen Körperteilen Verletzungen oder Blutanhaftungen erkennbar gewesen.

Auch in einem anderen Verfahren aus dem Jahr 1996 gegen einen Finkenhalter in Schwarzheide wurde vermutet, dass Greifvögel lebend und unversehrt gefangen und anschließend getötet wurden. Bei der Durchsuchung wurden fünf in einer Gefriertruhe gefrostete Sperber gefunden. Bei der Sektion im Berliner Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen wurde ein eingedrückter Brustkorb als Todesursache festgestellt, wobei die Abdrücke der Finger des Täters unter der Haut der Vögel erkennbar waren. All jene Tiere können nur durch illegalen Lebendfang in menschliche Hände gelangt sein.

Aufschlussreich sind auch die Mengenverhältnisse, in denen Mäusebussard und Habicht in Präparationsbetrieben abgeliefert werden. Während in dem zuvor genannten Fall in sechs Jahren (01.01.1997 bis 18.02.2003) 122 Mäusebussarde und 49 Habichte abgegeben wurden (Verhältnis 2,2 Mäusebussarde auf einen Habicht) wurden in der 40 km entfernten Naturschutzstation Wobnitz (Landkreis Oberhavel) im selben Zeitraum 575 Mäusebussarde und 92 Habichte als verletzte bzw. tote Tiere abgeliefert. Obwohl sich die Naturschutzstation Wobnitz speziell mit Habichten beschäftigt und dort wahrscheinlich überproportional viele Tiere dieser Art hingelangen, liegt das Verhältnis bei 6,25 Mäusebussarde pro Habicht. In den anderen Brandenburger Greifvogelpflegestationen liegt das durchschnittliche Verhältnis bei 8 bis 12 Mäusebussarden auf einen Habicht. Diese letztgenannten Verhältnisse sind aufgrund der Bestandssituation beider Greifvogelarten in Brandenburg (Mäusebussard 6.500 bis 7.500 Paare; Habicht ca. 900 bis 1.200 Paare) nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass Habichte in der Regel sehr viel seltener gefunden werden als Mäusebussarde, da sie kaum als Verkehrsoffer anfallen. Dieser überproportional hohe Anteil von Habichten, die (im Vergleich zu Pflegestationen) in Präparationsbetrieben abgeliefert werden, spricht für eine starke illegale Verfolgung dieser Vogelart.

#### **4.5 Aushorstung von Greifvögeln und Sammeln von Eiern**

Bei diesen Formen der illegalen Nachstellung kommen zwar keine Fallen zum Einsatz, sie sollen hier dennoch kurz erwähnt werden, da sie mitunter einen erheblichen Anteil am Umfang der illegalen Verfolgung von Vögeln haben können.

Greifvogelaushorstungen wurden u. a. bei Habicht, Sperber, Mäusebussard und Rotmilan festgestellt. Diese Delikte werden häufig von illegalen Züchtern begangen, die angebrütete Eier und Jungtiere stehlen, um die Vögel aufzuziehen und zu verkaufen. Im Bereich dieses Handels werden nach Schätzungen des LUA Brandenburg jedes Jahr hunderttausende Euro umgesetzt. So würden Käufer aus Spanien für 20 Habichte bis zu 20.000 € zahlen. Für einen Seeadler würden Schwarzmarktpreise bis zu 30.000 € erzielt.

Im Juni 2001 wurde bei Durchsuchungen in Freital (Sachsen) und Cottbus (Brandenburg) ein Händlerring aufgedeckt und ca. 70 lebende Greifvögel und Eulen (u. a. Steinadler, Rot- und Schwarzmilan, Falke, Habicht, Mäusebussard, Steinkauz und Schleiereulen) beschlagnahmt. DNA-Abstammungstests zeigten, dass die sichergestellten Jungvögel mit keinem der adulten Vögel verwandt waren. Es handelte sich daher bei den Vögeln nicht um Tiere aus der Nachzucht (die ohnehin aufwendig, teuer und ohne Genehmigung ebenfalls illegal ist), sondern die angeblichen „Züchter“ hatten Eier bzw. Jungtiere aus Horsten entwendet. Es ist dann möglich, den frisch geschlüpften Jungtieren geschlossene Ringe über die Füße zu streifen, die als Zeichen für angeblich legale Gefangenschaftsnachzucht dienen. Ermittlungen ergaben, dass die betreffende Gruppe von Falknern von 1995 bis 2001 über 80 Habichte, mehr als 70 Kolkraben, 66 Rotmilane, 19 Schwarzmilane und 14 Sperber aushorstete, in Jagdzeitschriften annoncierte und verkaufte. Abnehmer waren Tiersammler, Falkner, Besitzer von Burgfalknereien und Greifvogelschauen in Deutschland sowie in Österreich, Spanien, Belgien, Italien und Großbritannien. Die ausgehorsteten Vögel wurden bei der zuständigen Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Dresden) als Nachzuchten deklariert. Bis zum Jahr 2000 wurden auch CITES-Bescheinigungen und EU-Vermarktungsgenehmigungen ausgestellt, die inzwischen wieder zurückgenommen wurden. Der Haupttäter wurde zu drei Jahren Haft verurteilt. Die zuständige Mitarbeiterin des Regierungspräsidiums wurde wegen Falschbeurkundung angeklagt, inzwischen wurde das Verfahren gegen Zahlung von 2.500 € eingestellt.

Bei einem anderen Fall wurde in Nordrhein-Westfalen im Juni 2003 ein Falkner und Großvogelzüchter ebenfalls durch einen DNA-Test überführt. Die angeblichen Gefangenschaftsnachzuchten waren mit den vermeintlichen Elterntieren nicht verwandt. Der Falkner war im Besitz von Zwergadlern, Habichten und Sperbern und wurde zu einer Strafe von einem Jahr Haft auf Bewährung sowie 2.000 € Geldstrafe verurteilt. Die Herkunft der Tiere blieb indes ungeklärt.

Neben diesen Aushorstungen durch Züchter und Händler betreiben Eiersammler teilweise massive Verfolgungen von Vögeln, indem sie die Eier aus Horsten stehlen, sie ausblasen und sammeln. Beispielsweise wurde im Jahr 1999 ein 62-jähriger Geografielehrer aus Döberitz (Landkreis Havelland) überführt, der in 5 Jahren 122 Vogelnester ausgeraubt hatte, u. a. von Kranichen, Fisch- und Seeadlern. Es wurde eine Sammlung von 7.000 präparierten Eiern beschlagnahmt. Der Mann wurde zu einer Haftstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Im selben Jahr wurde ein Sammlerring von Vogeleiern dingfest gemacht, der in Deutschland und auch im europäischen Ausland tätig war. Bei 14 Verdächtigen wurden Eiersammlungen mit mehr als 90.000 Vogeleiern, auch von fast jeder vom Aussterben bedrohten Vogelart sichergestellt.

#### **4.6 Einsatz von Schädlingsfallen gegen Sperlinge**

Beispielsweise wurde in letzter Zeit in drei Fällen vom LUA Brandenburg jeweils eine im Handel zuvor käuflich erworbene Käfigfalle („Kleinvogelfangkorb“) beschlagnahmt, mit denen von Hühner- und Wassergeflügelhaltern nahrungsschmarotzende Vögel gefangen und getötet wurden. In erster Linie handelte es sich um Sperlinge, allerdings gaben zwei Beschuldigte auch an, dass Grünfinken und Kohlmeisen in diese Fallen geraten seien. Die Fallen sehen einem Wellensittichkäfig ähnlich und sind so konstruiert, dass die Singvögel von oben über eine kleine Öffnung hineinrutschen und nicht wieder herauskommen. Obwohl in den Prospekten der Firma Fallenbau Weißer (s. unter „Handel mit Fallen“) im Zusammenhang mit dem Angebot einer Kleinvogelfangreuse ausdrücklich auf das Verbot des Fangens von Sperlingen hingewiesen wird, erklärt der Anbieter diese Fallenkonstruktion zur effektivsten Sperlingsfalle der 1970er Jahre. Dadurch wird klar, dass diese Falle für den tatsächlichen Einsatz angeboten wird.

#### **4.7 Weitere Motive für die Verfolgung von Greifvögeln**

Aus den Ermittlungen des LUA Brandenburg ergeben sich weitere mögliche Gründe für Nachstellungen. Bei der Aufstellung von Fallen kann z. B. Gewohnheit eine Rolle spielen. Bei der Beschlagnehmung von Tellereisen wurden z. B. mehrfach Bemerkungen geäußert wie: „Ich habe das schon immer so gemacht.“ Auch aufgrund der Unkenntnis der Rechtslage bzw. wegen fehlenden Unrechtsbewusstseins wird Vögeln nachgestellt. So wurde Unwissenheit mehrfach bei der Einziehung von Tellereisen vorgebracht, deren Einsatz bereits seit 1991 in der EU verboten ist. Ebenfalls können Rachegeplüste Triebfeder für illegale Verfolgungen sein. In einzelnen Fällen ergab sich der begründete Verdacht, dass man sich bei engagierten lokalen Naturschützern durch vorsätzliche Verfolgung von Vögeln revanchieren wollte, beispielsweise für Einschränkungen, die aufgrund der Durchsetzung naturschutzrechtlicher Bestimmungen akzeptiert werden mussten. Die Rache wird letztendlich am Tier selbst geübt, z. B. am zuvor gefangenen Habicht, dem die Flügel gestutzt werden oder der mit abgeschnitten Krallen freigelassen und damit dem Hungertod ausgeliefert wird.

## 5 Populationsökologische Daten und Nachstellungen

Rückschlüsse auf das gehäufte Auftreten von illegaler Verfolgung können regional auch populationsökologische Daten geben, die im Zuge langjähriger Monitoring-Untersuchungen auf Probeflächen gewonnen wurden. So kann z. B. beim Habicht das regelmäßige bzw. gehäufte Auftreten folgender Indizien ein Hinweis auf illegale Verfolgung sein:

- Wiederholte Brutabbrüche, teilweise ist der Verlust eines Brutpartners erkennbar, teils ohne erkennbare Ursachen,
- ständiges Umziehen der Paare bzw. nur sporadische Besetzung der Brutreviere,
- häufiger Wechsel der Reviervögel, erkennbar anhand der Mauserfedern,
- sehr heimliches und scheues Verhalten der Brutvögel, wogegen solche in ungestörten Teilpopulationen sehr vertraut sind und bei Beringung sogar ausgesprochen aggressiv sein können,
- Bestandsausdünnung bis hin zum lokalen oder regionalen Verschwinden,
- hoher Anteil von Jungvögeln (Rothabichten) bei den Brutvögeln.

Eine Zusammenstellung des LUA Brandenburg zeigt z. B., dass es in Gebieten vermehrter Nachstellung innerhalb von wenigen Jahren zum Verschwinden mehrerer benachbarter Habichtpaare kommen kann. In der Untersuchungsfläche „Löwenberg“ (Landkreis Oberhavel), nördlich von Berlin, konnten von früher 7 besetzten Revieren in den Jahren 1990/91, nur noch 3 Paare im Jahre 1997 festgestellt werden. Diese brachten aber keine Jungvögel mehr zum Ausfliegen. Zuvor waren jedes Jahr Paare verschwunden, alte Horste wurden nicht mehr besetzt bzw. die Vögel mussten sich neue Horste suchen.

In den Auswertungen von Ergebnissen aus dem Greifvogelmonitoring der Martin-Luther-Universität in Halle sind zwei Untersuchungsflächen in Brandenburg erfasst (nördlich Rathenow, nordöstlich Oranienburg), in denen der Habichtbestand von 7 bzw. 12 besetzten Revieren (1990/91) auf 0 bzw. 1 Revier im Jahre 1997 reduziert wurde. Da Habichte nur durch menschliche Verfolgung nachhaltig reduziert werden können, ist davon auszugehen, dass jedes Jahr in diesen Gebieten mehrere Brutvögel gefangen oder geschossen worden sein müssen. Die Nachstellungen müssen so effektiv gewesen sein, dass auch eine Zuwanderung aus den benachbarten Gebieten den Negativtrend nicht ausgleichen konnte. Im Südwesten von Berlin, Stadtbezirk Köpenick, sind vier benachbarte Habichtreviere seit einigen Jahren verwaist. Tiere wandern in freigewordene Reviere ab, in denen massiv Habichte verfolgt werden. Im Vergleich sind die Bestände in anderen auswertbaren Greifvogel-Monitoringflächen in Berlin und Brandenburg trotz zum Teil erheblicher Schwankungen relativ gleichbleibend. In der Zeitschrift *Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten* Nr. 4/2000 wird gefolgert, dass die dort gesammelten Daten auf eine deutliche Abnahme des Habichtbestandes in Brandenburg hinweisen. Toxische Einwirkungen durch Pestizide können wohl für die Erklärung des Bestandsrückganges beim Zusammentreffen der obengenannten Indizien ausgeschlossen werden. In den 1980er Jahren nahm der Habichtbestand trotz intensiver und flächendeckender Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft der ehemaligen DDR (z. B. DDT/Lindan-Einsatz) sogar zu. Als Art hat der Habicht laut der *Roten Liste der Brutvögel* in Deutschland zur Zeit wohl ein mehr oder weniger sicheres Vorkommen, allerdings ist lokal eine Gefährdung in Brandenburg und auch anderen Bundesländern anzunehmen. Grundsätzlich ist der Habicht eine Greifvogelart, bei der durch intensive Nachstellung lokal bzw. regional erhebliche Bestandseinbrüche zu verzeichnen sind.

## 6 Auflistung einzelner Fälle

### 6.1 Berlin und Brandenburg

Seit 1990 werden Fälle illegaler Verfolgung geschützter Vogelarten in Berlin und Brandenburg von den Mitarbeitern des LUA Brandenburg dokumentiert. Dies ist dort ohne großen organisatorischen Aufwand möglich, da eine zentrale Behörde für den Artenschutzvollzug zuständig ist und nicht wie z. B. in Bayern 80 oder NRW 70 verschiedene Untere Naturschutzbehörden. Allein in den Jahren 1990 – 1998 wurden über 800 geschützte Vögel illegal durch Fallen getötet, durch Schüsse verletzt oder getötet, vergiftet oder der Natur entnommen. In 30 Fällen wurden Greifvögel tot in illegalen Fallen sichergestellt und in 28 Fällen bestand aufgrund der Indizien ein starker Verdacht auf illegale Nachstellung von geschützten Vögeln mit Fallen (z. B. aufgrund von sichergestellten fängisch gestellten Fallen, Federspuren an beschlagnahmten Fallen oder typischen Fallenfang-Verletzungen an aufgefundenen Tieren). Von der Verfolgung mit Fallen waren verschiedene Arten betroffen, wie z. B. Habicht, Mäusebussard, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Schwarzstorch, Schleiereule, Waldkauz und Kranich. Die aufgezeichneten Fälle dokumentieren ein Bild weit verbreiteter illegaler Verfolgung geschützter bzw. dem Jagdrecht unterliegender Vögel in Brandenburg und Berlin. Die illegale Nachstellung hat in Brandenburg zu einem Bestandsrückgang beim Habicht geführt.

In der folgenden Auflistung werden die Landkreise mit den jeweiligen Kfz-Kennzeichen abgekürzt (siehe auch Anhang). Zusätzlich sind teilweise Namen von Personen angegeben, auf deren fundierten Aussagen die entsprechenden Feststellungen basieren, wenn nicht die Mitarbeiter des LUA selbst tätig waren.

#### *Rotmilan (Milvus milvus)*

Geschützt nach BJagdG, ganzjährige Schonzeit, streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A Fang im Tellereisen (2 Fälle)

- Berge (PR), März 1997. Habicht im Hühnerauslauf eines Rentners, zur Abschreckung aufgehängt. Strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Neuruppin gegen Zahlung einer Geldauflage von 1.200 DM eingestellt.
- Seehausen (UM), März 1998. Fang eines Vogels im Pfahleisen (Tellereisen auf einem Pfahl), tote Elster als Ködervogel war wohl ebenfalls illegal beschafft.

#### *Schwarzmilan (Milvus migrans)*

Geschützt nach BJagdG, ganzjährige Schonzeit, streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A Verdacht des Fangeiseneinsatzes (1 Fall)

- Peterhof-Wachow (HVL), Juni 1998. Fund eines lebenden Vogels mit beiderseits durchschlagenen Läufen.

#### *Seeadler (Haliaeetus albicilla)*

Geschützt nach BJagdG, ganzjährige Schonzeit, streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A Verdacht des Fangeiseneinsatzes (4 Fälle)

- Wilmersdorf (UM), Oktober 1993. Stromopfer mit älteren Fußverletzungen (fehlende Mittel- und Innenzehe).

- Bahnstrecke Cottbus-Calau (SPN), September 1996. Bahnopfer mit älteren Fußverletzungen (linke Außen- und Afterkrallen fehlend).
- Kinehorst (BAR), März 1997. Totfund mit älterer Fußverletzung (fehlende Außenzehe).
- Dollgow (OHV), Juni 1998. Totfund eines Altadlers mit älterer Fußverletzung (fehlende Innenzehe).

### *Habicht (Accipiter gentilis)*

Geschützt nach BJagdG, ganzjährige Schonzeit, streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A Gefangen im Habichtskorb (12 Fälle), Habichtskorb oder andere Fallen fängisch gestellt ohne nachweisbaren Fangerfolg (8 Fälle), weitere beschlagnahmte Fallen

- Peetzig (UM), ca. Juni 1992. Fängisch gestellter Habichtskorb auf einem Grundstück durch Bürger an Biosphärenreservatsverwaltung Schorfheide-Chorin gemeldet.
- Plötzin (PM), Oktober 1993. Nach Information durch einen Falkner ein Exemplar auf einem Hof im Korb gefangen.
- Klosterfelde (BAR), November 1993. Habichtskorb fängisch im Garten eines Taubenhalters. Der Taubenzüchter sowie der Fallensteller, ein befreundeter Taubenzüchter, erhalten durch das Landesumweltamt Bußgelder von jeweils 1.000 DM.
- Lehnin (PM), April 1995. Adultes Habichtweibchen erschlagen, auf dem Hühnerhof eines ehemaligen Revierförsters zur Abschreckung aufgehängt. Nach Zeugenaussagen war ein Jahr zuvor dort bereits schon einmal ein erschlagener Habicht aufgehängt.
- Hobrechtsfelde (BAR), Juli 1995. Anzeige einer Bürgerin wegen eines zur Falle ausgebauten Hühnerauslaufs (Prinzip der Norwegischen Krähenfalle), Täter hat sich gegenüber Dritten mit erfolgreichem Fang von Greifvögeln gebrüstet. Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl über 1.200 DM (Az 27 Js 257/95).
- Paulinenaue (HVL), Juli 1995. Zwei Habichtsfangkörbe im Luch etwa 1 km abseits des Dorfes fängisch gestellt, durch S. Schütt, Untere Naturschutzbehörde Havelland zerstört (siehe Februar 1997, unweit davon erneut ein fängisch gestellter Habichtsfangkorb entdeckt).
- Finowfurt (BAR), ca. 1996. Ein Taubenzüchter präsentiert einen soeben gefangenen Habicht vor der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und tötet den Vogel anschließend vor versammelter Mannschaft (O. Manowsky).



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg

- Drachhausen (SPN), Mai 1996. Von R. Zech, LUA Brandenburg, wird in der Nähe eines Gehöftes eine fängisch gestellte Falle entdeckt, die mit einer lebenden Taube beködert ist. Eine Anzeige erfolgt erst im Dezember 1996.
- Im Januar 1997: Aufgrund obiger Anzeige wird an beschriebener Stelle die selbst gebaute Lockvogelfalle auf einer Wiese 70 Meter hinter einem Gehöft sichergestellt. Bei anschließender Durchsuchung durch das LUA wird ein frisch gefangener und getöteter Habicht in der Garage vorgefunden sowie vier weitere frische Greifvogelpräparate (2 Habichte, 2 Mäusebussarde) und weitere Fallen beschlagnahmt. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Cottbus wird der Beschuldigte (Taubenhalter) zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 60 DM (insgesamt 5.400 DM + Verfahrenskosten) verurteilt [Az 87 Ds 48 Js 8/97 (427/97)] (siehe auch Mäusebussard).  
In Drachhausen hält jeder dritte Einwohner Tauben. Die Taubenhalter-Gemeinschaft traf sich in der Vorweihnachtszeit 1996 in der Dorfgaststätte zur Jahresversammlung und wertete aus, dass in der Herbstsaison bereits 20 Habichte gefangen worden sein sollten. Da beim oben genannten Taubenzüchter zum Zeitpunkt der Durchsuchung noch ein frisch getöteter Habicht in der Garage lag und sich noch vier frische Greifvogelpräparate fanden, konnte dieses Gerücht bestätigt werden.
- Paulinenaue (HVL), Februar 1997. Fängisch gestellter Korb auf dem Dach einer Sommerlaube am Rande des Dorfes. Die Locktaube flog nach der Freilassung gezielt zu einem 200 m entfernten Taubenschlag. Beim Besitzer werden sofort anschließend ein Habichtpräparat und zwei Tellereisen beschlagnahmt. Ein kurz zuvor gefangener Mäusebussard soll freigelassen worden sein. Die anschließende Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nauen ergibt für den geständigen Taubenzüchter eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 100 DM (insgesamt 9.000 DM + Verfahrenskosten). Das Urteil wird durch das Landgericht Potsdam aufgehoben und gegen eine Geldauflage von 4.000 DM eingestellt.



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg

- Liebenwalde (OHV), Oktober 1998. Ein Taubenhalter soll einen Habichtsfangkorb aufgestellt haben. Bei einer Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter des LUA wird der Korb allerdings in nicht fängischem Zustand am Zaun angelehnt vorgefunden. In den vorangegangenen Jahren sind mindestens zwei Exemplare gefangen und im Ofen verbrannt worden (R. Heigel).
- Brielow (PM), April 1999. Vom Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, U. Alex, wird ein Fangkorb etwa 50 m hinter einem Grundstück eines Taubenhalters sichergestellt.
- Petershagen (MOL), 2002. In einem Ermittlungsverfahren wird bei einem Sportschützen ein nicht fängischer Habichtsfangkorb vorgefunden sowie drei durchgeladene Schusswaffen im Wohnzimmerschrank, wobei ein Gewehr auch mit Zielfernrohr und Schalldämpfer versehen ist. Vorausgegangen war eine Anzeige des BUND wegen des Verdachts der Tötung von 60 Greifvögeln.
- Berlin-Joachimsthal, 11.09.2003. Bei Kartierungsarbeiten entdeckt ein Mitarbeiter eines Landschaftsplanungsbüros einen jungen Habichtsterzel im Fangkorb an einem Wohnhaus und erstattet Anzeige.



Foto: Foto: Justus Meissner,  
ag.u Lange + Grigoleit Landschaftsplanung



Fang im Tellereisen (7 Fälle), Verdacht (3 Fälle), Tellereisen fängisch gestellt (5 Fälle)

- Liebenwalde (OHV), ca. 1993/94. Mindestens ein Exemplar im Tellereisen, zwei Eisen beschlagnahmt (R. Heigel).
- Granow (SPN), Dezember 1994. Tellereisen fängisch im Hühnerauslauf. Beschlagnahme durch K.- H. Huschga, Untere Naturschutzbehörde Spree-Neiße.
- Albertshof (BAR), Dezember 1995. Der Ornithologe A. Hallau, der Turmfalken zur Beringung fängt, wird von einem Anwohner angesprochen, der ihm mitteilt, dass er auch immer Greifvögel fängt, vor allem Habichte und Mäusebussarde mit Tellereisen.
- Rosenow (UM), September 1996. Lebendfund mit typischen Merkmalen eines Fangeisenopfers: Zehenverletzungen und aufgeschauerter Flügelbug.
- Jänschwalde (SPN), Februar 1997. Bei einem Taubenhalter werden eine Totschlagfalle (offen aufgestellt), zwei Tellereisen, ein Habichtsfangkorb, ein eingefrorener Habicht (lt. Befund äußere Gewalteinwirkung), ein Habichtpräparat sowie ein abgetrenntes Bein eines weiteren Greifvogels beschlagnahmt; in einer der Fallen lag eine verhungerte Locktaube.



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg

- Schönbeck (PR), Februar 1997. Antrag zur Präparation eines Vogels durch einen Jäger mit dem Hinweis, dieser sei „im Wald gefunden“, bei Inaugenscheinnahme und Untersuchung in der Naturschutzstation Woblitz stellt sich heraus, dass der rechte Unterschenkel zer-  
schlagen ist.
- Eberswalde (BAR), März 1997. An einem offen zugänglichen Wanderweg an der ehemali-  
gen Oberförsterei werden zwei Tellereisen durch spielende Kinder gefunden, in einem  
hängt ein noch lebender Habichtsterzel, im anderen die Locktaube. Anzeige durch den Re-  
vierförster Bender. Die Fotos entstanden nach der Einschläferung beim Tierarzt.



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert,  
LUA Brandenburg

- Ruhland (OSL), Mai 1997. Bei einem Wassergeflügelhalter wird anlässlich einer Durchsu-  
chung ein nicht fängisch gestellter Habichtsfangkorb sichergestellt, in dem noch eine tote  
Waldohreule als Köder lag. Weiterhin wurden vier frisch benutzte Tellereisen beschlag-  
nahmt.
- Kremmen (OHV), Februar 1998. Tellereisen als Pfahleisen im Hühnerauslauf fängisch ge-  
stellt und mit drei Hühnern beködert.
- Ketzin (HVL), Juli 1998. Habicht im Eisen durch Passanten gefunden und befreit, Locktau-  
be im Korb verhungert. Ein benachbarter Taubenzüchter hatte zuvor eindeutige Ankündi-  
gungen abgeben. Zur Durchsuchung kommt es nicht mehr, da sich der Beschuldigte durch  
Suizid der Strafverfolgung entzog.
- Groß Muckrow (LOS), August 1998. Tellereisen auf Korb mit Locktaube am Waldrand.  
Die Taube flog nach Freilassung zum 200 m entfernten Taubenschlag. Daneben drei weite-

re Fallen beschlagnahmt, bereits 1992 war hier durch Passanten eine ähnliche Falle sicher-  
gestellt worden.



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg

- Großmehlen (OSL), September 1998. Junges Männchen mit Verletzungen, die durch ein Fangeisen hervorgerufen wurden, wird durch Nachbarn an einen Ornithologen übergeben, der es nur noch einschläfern lassen kann.

Velten (OHV), April 1997. „Bekennenbrief“ eines Taubenzüchters und zwei Habichtringe an der Vogelwarte Radolfzell vorgefunden. Wortlaut:

„An die Vogelschutzwarte Radolfzell

Diese beiden Habichte haben wir gefangen. Unseren Taubenbeständen haben sie große Verluste zugefügt und es kommen schon wieder neue Greife die unsere Tauben schlagen. Die Nummer KR 2918 wurde im Herbst 1996 die Nummer EA 092004 wurde im Januar 1997 von uns gefangen. Der Greif EA 092004 wurde sogar im Taubenschlag vollgefressen erwischt! Wir Züchter sind angehalten den Habicht zu fangen. Vom fehlenden Niederwild kann er sich nicht mehr ernähren, so schlägt er unsere Tauben und Hühner in großen Mengen. Wir sind überzeugt, das dies nicht die einzigen Greife sind die gefangen wurden. Man hört es ja auf Ausstellungen.“

In Brandenburg gibt es ca. 5.000 bis 10.000 Brieftaubenhalter, die zum Teil in sogenannten Reisevereinigungen (Brieftaubenhalterverbände) zusammengeschlossen sind. Die Methode des Wegfangens und Verfrachtens von Greifvögeln wird wohl von manchen dieser Halter akzeptiert, geduldet oder unterstützt. Im Jahre 1993 wurde beispielsweise durch 19 Mitglieder eines Taubenhaltervereines in Luckenwalde ein Antrag zum Fangen von wenigstens 2 Habichten gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt.

Es wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass legalisierte Eingriffe in den Habichtbestand das Bedürfnis nach illegaler Selbsthilfe verringern würde und zu einer Erholung des Habichtbestandes beitragen würde. So wird in einigen Bundesländern das legalisierte Wegfangen bzw. Töten von Habichten als „Ventil“ angesehen, wodurch illegale Nachstellungen vermieden würden. Wahrscheinlich führt ein genehmigter Fang einzelner Vögel aber nicht zur Entspannung des Konfliktes.

In Schleswig-Holstein wurde jährlich eine geringe Anzahl von Genehmigungen zum Fang von durchziehenden und überwinternden Vögeln erteilt. Dennoch nahm auch der Brutbestand im Fanggebiet rapide ab, so dass man in Zusammenhang mit weiteren Indizien annehmen muss, dass über die genehmigte Anzahl von Tieren hinaus auch zahlreiche Vögel der Brutregion gefangen wurden. Ohnehin ist es nicht möglich zwischen durchziehenden Vögeln, Wintergästen und Brutvögeln bei Fang außerhalb der Brutzeit zu unterscheiden. Auf der betroffenen Untersuchungsfläche ging der Habichtbestand von vormals 24 Paaren auf 8 besetzte Reviere zurück. Die Aussage eines Fängers, dass er neben dem legalen Fang mehrere Dutzend Habichte illegal getötet hätte, gibt eine weitere Bestätigung der vorgenannten Vermutungen. Im *Journal für Ornithologie*, Ausgabe 138 aus dem Jahre 1997 wurde für drei größere Untersuchungsgebiete in Bayern zwischen 1990 und 1996 109 Fälle von illegaler Nachstellung zur Brutzeit angegeben, darunter als eine häufige Art der Nachstellung, das Wegfangen des Habichtsterzels zu Brutbeginn.

### *Mäusebussard (Buteo buteo)*

Geschützt nach BJagdG, ganzjährige Schonzeit, streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A  
Fang im Fangeisen (7 Fälle), Verdacht des Fanges im Eisen (2 Fälle)

- Bei Röthehof (HVL), Oktober 1990. Bussard im Eisen neben Grundstück eines Ziervogelhalters am Waldrand gefunden (T. Dürr).
- Nähe Templin (UM), 1991. Lebend im Tellereisen, beim Tierarzt eingeschläfert.
- Langerwisch (PM), März 1994. Hinter dem Grundstück eines Taubenhalters Mäusebussard im Eisen von den Nachbarn bemerkt und schwer verletzt freigelassen. Tellereisen sichergestellt.
- Albertshof (BAR), Dezember 1995. Aussage eines Bürgers gegenüber Greifvogelberinger, dass er auch Greifvögel fängt, vor allem Habichte und Mäusebussarde mit Tellereisen (A. Hallau).
- Jahnsfelde (MOL), Februar 1996. Lebendes Exemplar im Abzugeisen (Schwanenhalsfalle) zum Tierarzt gebracht. In der Nähe des Fundortes Hinweisschilder auf gestellte Fallen (P. Streckenbach). Der Vogel wird wegen der irreparablen Verletzungen euthanasiert. Weitere derartige Fallen werden in der Umgebung sichergestellt. Der Jäger gab vor, die Fallen zur Raubzeugbekämpfung aufgestellt zu haben. Tatsächlich dürfen solche Abzugeisen bei der Fallenjagd eingesetzt werden, allerdings nur verdeckt in sogenannten Fangbunkern, wo sie nicht von den Greifvögeln gesehen werden können. Das Verfahren wird gegen Zahlung von 5.000 DM gemäß § 153 a Strafprozessordnung eingestellt.
- Prenzlau (UM), Oktober 1997. Vogel mit abgeschlagenem Bein anonym an Zentrum für Natur und Umwelt Prenzlau übergeben, eingeschläfert.
- Nähe Gerswalde (UM), Januar 1998. Lebend im Tellereisen gefunden, daneben drei Hühner mit Draht angebunden.
- Selchow (LDS), April 1998. Lebend im Tellereisen. Vogel wurde durch den Nachbarn an einen Dritten übergeben und durch diesen nach Pflege, jedoch ohne Fuß ausgewildert. Strafrechtliches Verfahren lief im Jahre 2000 noch.
- Bei Angermünde (UM), November 1998. Fund eines lebenden Vogels mit Verletzungen, offensichtlich durch Fangeisen.

Fang in Schlagfalle, anschließend Tötung (2 Fälle)

- Drachhausen (SPN), Januar 1997. Bei einem Taubenhalter, der bereits im Mai 1995 durch eine fängisch gestellte Greifvogelfalle mit Locktaube aufgefallen war, wird eine benutzte Schlagfalle (nicht fängisch gestellt) auf der Wiese hinter dem Gehöft gefunden. Beschlagnahmt werden zwei Mäusebussardpräparate, zwei Habichtpräparate, ein frisch erschlagener Habicht und drei weitere Fallen (siehe auch Habicht).
- Durchsuchung bei einer Präparationsfirma in Brandenburg im Februar 2003 durch das LKA mit Beschlagnahmung von über 300 Tieren in Wittstock und Eberswalde, u. a. Großtrappen, Reiher, Kolkraben, Fischadler, Sumpfohreule, Kronenkränich. Die meisten tiefgefroren oder vorbereitet zum Präparieren. Bei Habichten Verdacht auf Tellereisenfang. (Fotos: Mäusebussard)



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg

#### *Wanderfalke (Falco peregrinus)*

Geschützt nach BJagdG, ganzjährige Schonzeit, streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A  
Fang mit Tellereisen (1 Fall)

- Heinersdorf (TF), Oktober 1987. Zu dieser Zeit galt der Wanderfalke in Brandenburg als Brutvogel nach als ausgestorben. Ein im damaligen West-Berlin ausgewildeter Jungvogel wurde in einem Tellereisen gefangen.

#### *Waldkauz (Stryx aluco)*

Streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A  
Verdacht des Tellereiseneinsatzes (1 Fall)

- Wieseburg bei Beelitz (PM), April 1994. Totfund mit Hinweisen auf Tellereiseneinsatz (Pfahleisen) – Fraktur beider Läufe, Schwanzfedern fehlen völlig.

#### *Schleiereule (Tyto alba)*

Streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A  
Verdacht des Fangeiseneinsatzes (2 Fälle)

- Potzlow (UM), Mai 1995. Lebendfund mit abgeklemmtem Lauf und abgestreiften Haut, jenseits der Verletzung gestorben, aufgeschauerter Flügelbug.
- Nauen (HVL), August 1996. Lebendfund mit Hinweisen auf Tellereiseneinsatz – an beiden Läufen massive Nekrosen, am rechten Lauf Haut abgestreift, links Hautverletzungen am Flügel.

*Kranich (Grus grus)*

Streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A  
Verdacht des Fanges im Fangeisen (1 Fall)

- Himmelpfort (OHV), November 1994. Lebender Altvogel mit abgeschlagenen, noch an den Sehnen hängenden Füßen, eingeschläfert.

*Schwarzstorch (Ciconia nigra)*

Streng geschützt nach VO (EG) 338/97, Anhang A  
Verdacht auf Fangeisen (2 Fälle)

- Lebusa (EE), Mai 1996. Lebendfund mit durchschlagenem Bein, jenseits der Verletzung teils skelettiert, Fuß verdickt, kurz danach verblutet.
- Bei Fürstenberg (OHV), August 1998. Schwarzstorch-Jungvogel mit in 10 cm Höhe durchschlagenem Lauf (an Weichgewebe noch hängend, im Fuß Blutstau), eingeschläfert.



## 6.2 Andere Bundesländer

*Bayern, 1998*

In einer Forellenzuchtanlage in Bayern wurden Mausefallen gegen Eisvögel (*Alcedo attis*) eingesetzt (*Falke*, Ausgabe 45). Ein Eisvogel versorgte trotz Fußverletzung seine Brut erfolgreich.

*Hessen, 1998*

Der Fund eines Schwarzstorches mit abgeschlagenem Schnabel deutet auf illegal zur Graureiherabwehr gestellte Fangeisen hin.

*Sachsen-Anhalt, 1996/97*

Mehrere Verfahren wegen illegalen Fanges von Waldvögeln und Greifvögeln werden eröffnet.

*Nordrhein-Westfalen*

In der Zeitschrift *ABU-Info* wird 1996 über die Verfolgung von Bussarden und Habichten im Kreis Soest u. a. durch Fallen berichtet.

- Herzogenrath bei Aachen, 06.03.1996. An einem See und einer Vogeltränke werden von NABU-Mitgliedern Leimruten entdeckt. In einer Leimrute wird ein Seidenschwanz (*Bombicilla garrulus*) gefunden. Dieser Leim wird als "Mäuseleim" frei verkauft; er klebt auch nach sieben Jahren noch. Eine Anzeige des NABU Aachen-Land e. V. blieb ergebnislos.



Foto: NABU Aachen-Land



Traditionell wird der Vogelfang zum Zweck der Käfighaltung in den alten Bergbaugebieten Europas betrieben. Hierzu zählen auch Belgien, die südlichen Niederlande und der Großraum Aachen. Daher handelt es sich bei dem zuvor beschriebenen Fang des Seidenschwanzes bei Aachen nicht um eine Ausnahmerecheinung. Seit Mitte der 1980er Jahre wurden an der westlichen Grenze Nordrhein-Westfalens im Grenzgebiet von Deutschland, Belgien und den Niederlanden immer wieder Fälle von illegalem Vogelfang zur Anzeige gebracht. Häufig handelt es sich um gewerbliche Vogelfänger, die Lockvogelkäfige und Netze verwenden. Dabei gehen Arten wie Dompfaff, Grünfink, Kreuzschnabel, Stieglitz, Erlen- und Birkenzeisig, Girlitz und Buchfink in die Falle. Nach Aussage des Ersten Vorsitzenden des NABU Kreisverbandes Aachen-Land gab es z. B. im Jahre 1999 in Baesweiler eine Anzeige wegen Elsternfanges, die die Polizei aber nicht annehmen wollte und in Alsdorf wurde 1997 Stieglitzen mit Leimruten nachgestellt.

- Bonn-Dottendorf, September 1998. Das Bonner Komitee gegen den Vogelmord entdeckt in einer Kleingartenanlage einen nicht fängisch gestellten Fangkäfig mit wilden Stieglitzen (*Carduelis carduelis*). Die Polizei beschlagnahmt den Käfig sowie ein gespanntes Japannetz und lässt die Stieglitze frei. Das Komitee erstattet gegen die Besitzer Anzeige bei der Polizei Bonn.
- Bonn-Graurheindorf, Oktober 1999. Das Komitee gegen den Vogelmord stellt einen Grünfinken (*Chloris chloris*) sicher, an dem Zweige mit Vogelleim hängen. Die Herkunft der Leimrute kann nicht geklärt werden.
- Swisttal-Heimerzheim, August 2000. In unmittelbarer Nähe eines Hochsitzes und einer Fasanenfütterung finden Mitarbeiter des Komitees gegen den Vogelmord ein Schlageisen mit einem an den Füßen gefangenen toten Bussard. Die benachrichtigte Polizei fühlt sich nicht zuständig, die bei der Staatsanwaltschaft erstattete Anzeige bleibt ohne Erfolg, weil dem Revierinhaber nicht nachgewiesen werden konnte, dass er die Falle aufgestellt hat.
- Niederkassel-Ranzel, September 2001. In einer Kleinkartenanlage stellt das Komitee gegen den Vogelmord zusammen mit der Unteren Landschaftsbehörde ein Japannetz sicher. In einem Schuppen des Besitzers findet sich ein Käfig mit zwei Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*). Die Landschaftsbehörde erklärt den Fall für minder wichtig, lässt die Vögel frei und beschlagnahmt das Netz. Eine Anzeige des Komitees gegen den Vogelhalter bleibt ergebnislos.
- Bei Erp (Kreis Düren), April 2003. Mitarbeiter des Komitees gegen den Vogelmord und der Biologischen Station im Kreis Düren entdecken nach einem anonymen Hinweis einen Habichtsfangkorb, der mit einer lebenden Köder-Taube bestückt ist. Die Polizei beschlagnahmt die Falle. Ebenfalls sichergestellt werden zahlreiche Habichtsfedern, die um die Falle herum verstreut waren als Belege dafür, dass bereits Tiere mit dem Gerät gefangen wurden. Neben Habichten hatte der unbekannte Vogelfänger vermutlich auch vom Aussterben bedrohte Wiesenweihen (*Circus pygargus*) im Visier.



Foto: Komitee gegen den Vogelmord



Foto: Hirschfeld, Komitee gegen den Vogelmord

### *Rheinland-Pfalz*

- Rech (Ahr), November 2001. In einem alten Weinberg finden sich ein Netz sowie zwei tote Stieglitze und ein mumifizierter Buchfink (*Fringilla coelebs*). Es erfolgt ein Hinweis an die Untere Landschaftsbehörde.

### Niedersachsen

- Hannover-Anderten, September 2003. Auf einer Wiese werden Leimruten mit Mauseleim und ein Stieglitz im Käfig als Lockvogel gefunden. Die drei Täter werden von der Polizeidirektion Hannover gestellt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.



Foto: Wedler, Hannover

### Sachsen

- Aus dem Kreis Weißwasser wird 1987 berichtet, dass ein Seeadler zwei Wochen lang (bis zu seinem Fang) mit einem Tellereisen am Lauf umher flog.
- Das Museum der Westlausitz in Kamenz berichtet 1992 von einem Mäusebussard mit abgeschlagenen Fängen.

### Bayern

Eine Studie zur Verfolgung des Habichts in Bayern aus dem Jahre 2001 im Ornithologischen Anzeiger (Band 40 – Heft 2/3) von Rudolf Rust und Tino Mischler zeigte massive und kontinuierliche illegale Nachstellungen in drei Monitoringflächen seit Beginn der Untersuchungen im Jahre 1960. Die seit 1971 in Bayern geltenden Schutzbestimmungen (Vollschonung des Habichts) zeigten in der Praxis offensichtlich keine Wirkung, da die Intensität der Verfolgung durch Abschuss, Aushorung usw., insbesondere aber auch der Fallenfang, Anfang der 1980er Jahre sogar zunahm. In den 1990er Jahren zeigte sich dann eine weitere deutliche Zunahme der Verfolgungen von Habichten speziell

mit Fallen. Hierbei kamen hauptsächlich Habichtsfangkörbe und mit Tauben bestückte Kastenfallen zum Einsatz. Hege des Niederwildes (Fasan, Birk- und Rebhuhn, Hase etc.) und Taubenhaltung traten als Motive für die Verfolgung des Habichts in den Vordergrund, wobei Taubenzüchter als Hauptverursacher zu vermuten sind. In den drei Untersuchungsgebieten wurden im Untersuchungszeitraum insgesamt 316 illegale Verfolgungen von Habichten mit Fallen festgestellt, wobei folgende Haupttypen identifiziert werden konnten:

In den 41 Jahren Kontrollzeit wurden in 203 Fällen Terzel zu Anfang der Brutzeit gefangen. Hauptverursacher waren vermutlich Taubenzüchter, da diese Verlustursache gehäuft in Regionen mit hohem Zuchttaubenanteil in der Frühjahrsbeute der Habichte auftritt, schwerpunktmäßig in Niederbayern.

In 76 Fällen wurden im Herbst und Frühwinter gefangene Weibchen tot aufgefunden. Die Skeletteile der gefundenen Weibchen wiesen keine Schussverletzungen oder gebrochenen Fänge auf, sondern in allen Fällen Schädelfrakturen. Die Fundorte befanden sich meist in der Nähe von Fasanenschütten oder landwirtschaftlichen Gehöften. Als Verursacher gelten in erster Linie jagdliche Kreise als wahrscheinlich, zusätzlich aber auch Landwirte. Letztere verwenden allerdings zum Habichtsfang in vielen Fällen noch Schlagfallen, die meist zum Brechen der Fänge des Opfers führen. Diese Form der Verfolgung insgesamt ist typisch für Regionen mit intensiver Fasanenhege, häufig in Niederbayern.

*Beispiel:*

- Östlich von Frontenhausen (Niederbayern), November 1991. Zwei adulte Mäusebussarde und ein adultes Habichtweibchen in kleiner Deponie für Ziegelschutt entsorgt. Fänge nicht gebrochen, Schädel zertrümmert.

Zu Anfang der Brut- oder Nestlingszeit wurde der Fang von Weibchen in 37 Fällen festgestellt. Diese Verfolgungsart wurde vor 1989 nur sporadisch in Oberbayern beobachtet, trat aber in den letzten Jahren im niederbayrischen Kontrollgebiet gehäuft auf.

*Beispiel:*

- Westlicher Forstenrieder Park (Kreis München), Mai 1964. Bei einem Präparator wird ein Weibchen von einem Rasetaubenzüchter eingeliefert. Ein „Habicht“ hatte bei ihm immer wieder Tauben gefangen, wobei es sich nur um den Terzel des Paares handeln konnte, der ebenfalls zuvor unter dem Horst liegend gefunden wurde. Der Züchter hatte das Weibchen mittels Habichtkorb nur 100 m vom Horst entfernt gefangen.

Neben der illegalen Verfolgung stellt ein weiteres Problem die durch die Unteren Jagdbehörden genehmigte und ebenfalls umfangreiche legale Verfolgung dar. Es besteht ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen dem Umfang der genehmigten Fangquoten und der negativen Bestandsentwicklung. Die niedrigsten Brutbestandsgrößen kommen genau in den Gebieten vor, in denen die hohen legalen (und illegalen) Fangquoten festzustellen sind. Allein durch die legalen Fänge werden den Wildpopulationen jährlich fast so viele Habichte entnommen, wie auf den entsprechenden Flächen Nachkommen produziert werden. So wurden allein von 1997 bis 1999 in einem Teil des Kontrollgebiets 115 Habichte als gefangen bzw. erlegt gemeldet.

Für eine beträchtliche Zahl von Unteren Jagdbehörden gilt, dass diese Fanggenehmigungen ohne ausreichende vorhergehende fachliche Prüfung erteilt. So war z. B. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in den Landkreisen Dachau, Erding und Landsberg am Lech in den Jagdjahren 1996/97 bis 1998/99 „der Schutz von Birkhuhn, Rebhuhn oder Hase maßgebend“. Tatsächlich waren Birkhuhn und Rebhuhn im fraglichen Zeitraum weder als Brutvögel noch als Nichtbrüter in den vom Habicht besiedelten Zonen des Kreises Landsberg am Lech vertreten. Außerdem gehörten nach einer Untersuchung zur Brutzeitnahrung des Habichts in den drei genannten Gebieten im betreffenden Zeitraum Rebhuhn und Hase nur im Promillebereich sowie das Birkhuhn gar nicht

zum Beutespektrum des Habichts. Trotzdem erteilten die Unteren Jagdbehörden in 59 Fällen Fanggenehmigungen. Generell werden die Genehmigungen teilweise nicht mehr nur in Ausnahmefällen erteilt, sondern die Bewilligung wird eher zur Regel. Außerdem werden die Genehmigungen in Bayern und anderen Bundesländern oft von den Jagdbehörden erteilt, ohne dass die für den Vollzug der EG-Vogelschutzrichtlinie zuständigen Behörden beteiligt wurden. Nur diese sind befugt festzustellen, ob der beabsichtigte Fang bzw. Abschuss mit der EG-Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist.

Der legale, durch die Unteren Jagdbehörden genehmigte und illegale (z. B. durch Taubenzüchter, Jäger und Falkner) Fang mit Fallen, in Verbindung mit der Jagd durch Waffen, wirkt stark limitierend auf die Bestandsgröße des in der genannten Studie untersuchten Habichtbrutbestandes. So gibt es auf mehr als 80 % der Kontrollflächen de facto keine Schonzeit für diesen Greifvogel.

## 7 Handel mit Fallen

In Deutschland gibt es mindestens ein Dutzend Fallenhersteller, die Tellereisen, Abzugeisen, Habichtsfangkörbe und Singvogelfallen anbieten. Eine Kontrolle dieser Hersteller würde sicherlich eine bessere Einschätzung der tatsächlichen Dimension des illegalen Einsatzes von Fallen ermöglichen. Es erscheint einleuchtend, dass niemand einen Fangkorb oder ein Tellereisen erwirbt, um es nicht auch einzusetzen.

Tellereisen und Habichtsfangkörbe werden beispielsweise auch in Brandenburg im Bereich des bäuerlichen Futtermittelhandels, in Raiffeisenmärkten und auf Trödelmärkten verkauft sowie in einschlägigen Jagd- und Tierhalterzeitschriften angeboten. Selbst beim Internet Auktionshaus eBay werden Tellereisen und Ei-Abzugeisen zum Verkauf offeriert (siehe z. B. Artikelnummern: 3344534832; 3346174716; 3346757814; 3346758056; 3346772470 sowie 3625970365). Bei Hinweis auf die Rechtslage (die Anwendung von Tellereisen ist in der EU seit 1991 aufgrund der Tellereisenverordnung verboten; siehe oben) wird meist behauptet, die Geräte seien defekt, nicht einsatzbereit und daher nur alte Sammlungsstücke.

Aus einer Zeitschrift (*Geflügelbörse* Jahrgang 2001) werden hier exemplarisch folgende Fallenhersteller bzw. –anbieter sowie Ergebnisse weiterer Recherchen im Internet (z. B. mit folgenden Suchbegriffen: Tierfallen, Vogelfallen, Jagdbedarf, Jagd, Habichtsfangkorb, Vogelfangkorb, Tellereisen, Abzug(s)eisen, Schwanenhals+Falle, Bügelfalle, Fangeisen) aufgeführt:

*Geflügelbörse* Jahrgang 2001:

- Fa. N. Siegburger, In der Au 9, 65623 Zollhaus
- Josef Hemel, Am Buschbach 20, 33415 Verl-Kaunitz  
<http://www.hemel.de/>
- Josef Weißer Fallenbau, Schoren 4, 78713 Schramberg (Sulgen)  
<http://www.fallenbau-weisser.de>
- Seißler Heimtiernahrung, 86669 Stengelheim
- Joachimsmeier, Marblicksweg 38, 59555 Lippstadt
- Dr. Schwengber GmbH, Taubensport-Fachversand, 59285 Oelde
- Lippische Kunstbrut GmbH, Bartruper Str. 209, 32785 Detmold.
- Fa. J. Blechschmidt, Rostocker Str. 4, 65191 Wiesbaden-Bierstadt  
(aus: „Die Brieftaube“ 115)
- Hauer-Schmidt GmbH, Hagener Str. 309 - 311, 58257 Gevelsberg <http://www.tierfalle.de>

*Internet*

- Frankonia Jagd Hofmann GmbH & Co. KG, 97064 Würzburg  
<http://www.frankonia.de>
- Ehlert & Partner, Oberstraße 18, 53859 Niederkassel-Reidt  
<http://www.ehlert-partner.de/intro/html/Tierfang.htm#Fallen>
- Kieferle GmbH, Kronenstraße 12, 78244 Gottmadingen – Randegg  
<http://www.kieferle.com/>
- Meisterfallen - SHOP, Zinnaer Vorstadt 41, 14913 Jüterbog  
<http://www.sportwaffen-schneider.de>

- Andreas Keiner, Schützenstraße 37, 56653 Wassenach  
<http://www.jagdkurs.de/tierfallen.htm>
- DER JAGDHUND, Cornelia Krause, An der Kirche 2, 31079 Sibbesse/Petze  
<http://www.der-jagdhund.de/html/fallena.html>
- AWA Jagd, Jagdbedarf - Jagdreisen, Reiherbachstr. 16, 34513 Waldeck  
<http://www.awa-jagdbedarf.de/>
- Arenshorster Fangsysteme GmbH, Arenshorster Kirchweg 2, 49163 Bohmte  
<http://www.arenshorster-fangsysteme.de/kastenfallen.htm>
- BRUTMASCHINEN-Janeschitz GmbH, Dr. Georg-Schäfer-Straße 17, 97762 Hammelburg  
<http://www.bruja.de/shop/fallenfangkoerbe.htm>
- AKAH - Albrecht Kind GmbH, Hermann-Kind-Straße 18-20, 51617 Gummersbach  
<http://www.akah.de>
- Klaus Triebel GmbH, Schönwalder Str. 12, 13585 Berlin-Spandau  
<http://www.triebel.de>
- Gebrüder Düber GbR, Hauptstraße 41, 57562 Herdorf  
<http://www.gebrueder-dueber.de/main.html>

Es ist davon auszugehen, dass durch diese Anbieter jährlich Hunderte von Vogelfallen vertrieben werden. Es sollte juristisch geprüft werden, inwieweit die Herstellung und der Verkauf von diesen Fanggeräten eine Straftat gem. § 27 StGB (Beihilfe) darstellt. Man kann annehmen, dass die betreffenden Firmen diese Fallen praktisch fast ausschließlich zum illegalen Einsatz anbieten.

## 8 Besitz von Vogelfallen

Nach einer Einschätzung des LUA Brandenburg wurden in den vergangenen 13 Jahren im Land Brandenburg mehrere Tausend Vogelfallen gekauft, die wahrscheinlich zu einem sehr großen Teil auch illegal eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund würde ein bloßes Verbot des Handels mit diesen Fanggeräten nicht zu einer Eindämmung der illegalen Nachstellungen führen, da sich inzwischen sehr viele Fallen in Privatbesitz befinden. Daher ist es auch notwendig, ein Besitzverbot zu erlassen. Hierfür wäre eine Änderung bzw. Ergänzung des § 52 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG erforderlich. Im Rahmen der aktuellen Novellierung der BArtSchV könnte zunächst ein Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens erlassen werden.

Ein Einschreiten durch die Behörden wäre nicht möglich, solange eine Falle nicht fängisch gestellt ist. Die Schwierigkeit liegt darin nachzuweisen, dass vorgefundene Fallen auch benutzt wurden, da entdeckte Fallen nicht immer fängisch aufgestellt sind.

Beispielsweise stand in Beesdau (OSL) im Juni 2003 bereits seit einiger Zeit eine nicht fängisch gestellte Großvogelfalle im Geflügelauslauf eines bäuerlichen Grundstückes. Der Besitzer gab an, sie angeblich für den Fang von Tauben aufgestellt zu haben. Ein Einschreiten wäre hier erst möglich, wenn aufgedeckt würde, dass der Besitzer das Gerät fängisch gestellt hat. Die Wahrscheinlichkeit dies nachzuweisen ist aber als sehr gering einzustufen, da die Falle nicht ständig kontrolliert werden konnte.



Foto: Lippert, LUA Brandenburg



Foto: Lippert, LUA Brandenburg

Auf einem Grundstück eines Taubenhalters bei Calau stand im Juni 2003 frei sichtbar ein Habichtsfangkorb, der nach Einschätzung des LUA Brandenburg in den vergangenen zwei Jahren möglicherweise benutzt wurde. So konnte beobachtet werden, dass das Fanggerät zwischen zwei exponierten Standorten wechselnd aufgestellt wurde. Bei Inaugenscheinnahme des Grundstückes von außen konnte ein Mitarbeiter des LUA Brandenburg bisher nicht feststellen, dass der Fangkorb fängisch gestellt wurde, was an einem gespannten Bügel und einem Lockvogel zu erkennen wäre.

## 9 Diskussion

Die dargestellten Fälle dokumentieren insgesamt eine weite Verbreitung illegaler Verfolgung geschützter Vogelarten in Deutschland. Die Fülle des Materials belegt, dass es sich nicht um Ausnahmefälle handelt. Zwar wurden die meisten der bekannt gewordenen Fälle im Bundesland Brandenburg dokumentiert, dies hängt allerdings mit der regen Ermittlungsarbeit des dortigen Landesumweltamtes (LUA) zusammen. Aufgrund der aufgeführten Fälle aus verschiedenen anderen Bundesländern ist aber zu erkennen, dass dieses Problem nicht allein regional auftritt. Da der Schutz aller Vögel je nach Art entweder im Naturschutzrecht oder im Jagdrecht verankert ist (durch die Art und Weise der Nachstellung wird u. u. zusätzlich das Tierschutzrecht berührt), ist die rechtliche Zuordnung der jeweiligen Art zunächst nebensächlich, da jeder Fall von Vogelfang (bis auf wenige Ausnahmen) somit illegal ist. Das tatsächliche Ausmaß illegaler Verfolgung lässt sich bisher nur erahnen, wobei man davon ausgehen muss, dass die meisten Taten unentdeckt bleiben und nur ein kleiner Teil registriert wird. Den Tätern fehlt oft ein Unrechtsbewusstsein. Häufig äußern die Beschuldigten auch in Unkenntnis der Rechtslage gehandelt zu haben, was in der heutigen Zeit kaum glaubwürdig ist. Betroffene Bürger können sich jederzeit über die Rechtslage informieren und sind sogar verpflichtet, dies zu tun, wenn sie vermuten, dass sie durch mögliche Handlungen mit dem Naturschutzrecht in Konflikt geraten könnten. Weiterhin wird in den Medien oft und regelmäßig über Naturschutzthemen berichtet. Im Falle einer gesetzeswidrigen Handlung des Betroffenen, begeht er wenigstens einen Verbotsirrtum, der ihm voll anzulasten ist.

Der Habicht ist fraglos die Vogelart, die zur Zeit in Deutschland am intensivsten illegal verfolgt wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Verfolgung des Habichts durch Taubenhalter nahezu als systematisch zu bezeichnen. Taubenzüchtervereine stellen zum Teil sogar Fangkörbe bereit und unterstützen damit geradezu die organisierte Verfolgung. In entsprechenden Fachzeitschriften werden die Körbe überdies per Annonce angeboten. In einer Veröffentlichung des Museums der Westlausitz in Sachsen heißt es: „Es ist erstaunlich, mit welcher Selbstverständlichkeit hier ansässige Taubenzüchter und Hühnerhalter den Greifvögeln nachstellen.“ Ergebnisse populationsökologische Untersuchungen zeigen, dass illegale Verfolgung sogar zu einer Gefährdung des Bestandes ganzer Habichtpopulationen führen kann.

Kritisch muss das jagdliche Aneignungsrecht von Fallwild der streng geschützten Arten (Doppelrechtler) betrachtet werden. So wurde in den *Berichten zum Vogelschutz* 36 (1999) festgestellt, dass bei einigen Greifvögeln u. a. durch Fang nachgeholfen wurde, um so an die begehrte Trophäe zu kommen. In diesem Zusammenhang mutet es als absurd an, dass ein tot aufgefundener Haussperling nicht zu privaten Zwecken präpariert werden darf, ein Jagdausübungsberechtigter sich hingegen Seeadler und Großtrappe als Fallwild aneignen und für sein Jagdzimmer präparieren lassen kann. Die Fallwildregelung schafft bzw. fördert Begehrlichkeiten für Privatpersonen, die ausgenutzt werden.

Das eigentliche Problem stellen aber die Herstellung, der Handel und Besitz von (in der Anwendung) verbotenen Fallen und Fanggeräten, wie z. B. Tellereisen, Abzugeisen und Habichtsfangkorb dar. Obwohl dem Gesetzgeber eine Ermächtigungsgrundlage mit § 52 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist, wurde die Möglichkeit des Verbots der Produktion und des Verkaufs von derartigen Fanggeräten in § 12 BArtSchV nicht ausgefüllt. So besteht das Paradoxon, dass die Fallen zwar hergestellt und verkauft, aber nicht verwendet werden dürfen. Damit stehen sie aber für die Verwendung insbesondere bei der illegalen Greifvogelbekämpfung bereit und finden entsprechend auch Verwendung, obwohl dies verboten ist. Solange nur die Verwendung der Fallen illegal ist, besteht weiterhin in vielen Fällen die Schwierigkeit des Nachweises. Diese liegt darin, dass vorgefundene Fallen nicht immer fängisch aufgestellt sind. Wenn diese Fallen aber eingesetzt werden, ist es oft schon zu spät. Dadurch ist häufig ein Einschreiten durch die Behörden nicht sinnvoll, wenn z. B. nicht fängisch gestellte Habichtsfangkörbe entdeckt werden, da der bloße Besitz der Fanggeräte nicht verboten ist.

Es bleibt dann lediglich die Möglichkeit, die betreffenden Personen anzuschreiben und auf die Rechtslage hinzuweisen. Dies bringt zwar keine Gewähr, dass die Geräte nicht fängisch gestellt werden. Wohl aber würde dem potentiellen Täter klargemacht, dass die Schwere einer eventuellen Tat im Falle von Entdeckung als wesentlich erheblicher eingestuft und somit strenger bestraft werden würde.

Außerdem besteht ein grundsätzliches Problem im Nachweis einer konkreten Täterschaft, sobald ein Verdächtiger die Falle nur wenige Meter außerhalb seines Grundstückes aufstellt. Beispielsweise hatte ein Brieftaubenzüchter in Brandenburg vor einigen Jahren etwa 50 Meter abseits seines Grundstückes einen Fangkorb aufgestellt. Damals war ihm das Fallengerät nicht zuzuordnen gewesen, da er leugnete die Falle aufgestellt zu haben. Im Mai 2003 wurde vom LUA Brandenburg diesmal auf dem Grundstück dieses Züchters ein Habichtsfangkorb beschlagnahmt.

Auch bei der Verfolgung von Straftaten zeigen sich Defizite, da Artenschutzdelikte meist lediglich als „Nebenstrafrecht“ verfolgt werden. Hierdurch ist oft die Wichtung bezüglich Art und Umfang der Untersuchungen durch die Strafverfolgungsbehörden vorgegeben, was sich u. u. auf das Ergebnis der Ermittlungen negativ auswirken kann. Auch die Ausschöpfung des Strafrahmens durch die Justiz ist problematisch, da der Grad der Schwere von Artenschutzdelikten oft unterschätzt wird und Verfahren entgegen dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung im Naturschutzbereich regelmäßig eingestellt werden. Auch die präventive Wirkung von angemessenen Urteilen, die zu einer Abschreckung anderer Täter führen könnte wird häufig unterbewertet. Grundsätzlich wäre zu beachten, dass bei Verstößen gegen Regelungen zum Schutz von Tieren, im Gegensatz zu anderen Deliktsbereichen, davon auszugehen ist, dass die natürlichen Ressourcen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Jedes Exemplar, das der Natur entnommen wird, bedeutet den Verlust eines Teils des Ökosystems. Gleichzeitig geht dabei die biologische und genetische Vielfalt verloren.

## 10 Lösungsvorschläge und Forderungen

Die vorliegende Dokumentation belegt zahlreiche Tatbestände von illegalem Vogelfang mit Hilfe von Fallen in Deutschland, wodurch immer wieder das in der BArtSchV festgelegte Verbot der Verwendung von Fallen verletzt wurde. Die vielen dargestellten Fälle zeigen, dass nur ein Verbot der Produktion und des Inverkehrbringens von Fallen unrechtmäßigen Vogelfang beenden kann. Daher fordert der NABU eine entsprechende Änderung der Rechtsgrundlagen:

- Generelles Verbot von Herstellung, Verkauf und Verwendung von Vogelfallen, nicht selektiven Fallen, Netzen und Leimen im Rahmen der Novellierung der BArtSchV
- Wünschenswert wäre zudem ein Besitzverbot für die obengenannten Fallen durch eine Änderung bzw. Ergänzung des BNatSchG
- Der Verkauf jagdlich zugelassener Fallen darf nur gegen Vorlage einer Jagdberechtigung erfolgen. Das langfristige Ziel ist ein Verbot jeglicher Fallenjagd auch im Rahmen des Jagdrechtes.

Weitere Forderungen des NABU sind:

- Arten mit hohem internationalen Schutzstatus, die ganzjährig geschont sind und bei denen im allgemeinen außer der Präparation keine Nutzung möglich ist (insbesondere die Greifvögel), müssen aus dem Jagdrecht herausgenommen werden.
- Im Justizalltag darf Artenschutzkriminalität im Sinne der Prävention nicht länger als Kavaliersdelikt gehandhabt werden.
- Die Naturschutzbehörden sollten den Artenschutzvollzug durch regelmäßige Kontrolltätigkeit und die Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. zur Nachweisführung bei Tierhalten und Präparatoren) konsequent betreiben.
- Jagdbehörden sollten für den strikten Vollzug des Jagdrechts (Jagdbeschränkungen, Straf- und Bußgeldvorschriften) sorgen.
- Eine Erfassung und Auswertung der illegalen Vogelfänge und -abschüsse sollte auf Landesebene, ähnlich wie in Brandenburg erfolgen.
- Die passive Abwehr von Prädatoren an Tierhaltungen (Geflügel, Fische, Tauben) sollte durch die Behörden unterstützt werden und zusätzliche Möglichkeiten gesucht bzw. vorliegende Erkenntnisse über passive Abwehr weitergegeben werden.

## **Anhang**

### **Weiterführende Literatur**

*Berichte zum Vogelschutz*, Heft Nr. 36/1998. Torsten Langgemach, Jörg Lippert, Paul Sömmer: Illegale Verfolgung geschützter Vögel in Brandenburg und Berlin – Situationsbericht –

*Jahresbericht 1999 des Landesumweltamtes Brandenburg*. Jörg Lippert: Straftaten im Bereich des Artenschutzrechts im Land Brandenburg und deren Verfolgung.

*Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten* Nr. 4/2000. Jörg Lippert, Torsten Langgemach, Paul Sömmer: Illegale Verfolgung von Greifvögeln und Eulen in Brandenburg und Berlin – Situationsbericht -

*Jahresbericht 2000 zum Monitoring Greifvögel und Eulen Europas*, Band 13/2001. Mammen, U.; Stubbe, M.

*Ornithologischer Anzeiger*, Band 40 – Heft 2/3 – Oktober 2001. Rudolf Rust und Tino Mischler: Auswirkungen legaler und illegaler Verfolgung auf Habichtpopulationen in Südbayern.

### **Landkreise Brandenburgs (verwendete Abkürzungen)**

Barnim (BAR)

Havelland (HVL)

Dahme-Spreewald (LDS)

Oder-Spree (LOS)

Märkisch-Oderland (MOL)

Oberhavel (OHV)

Potsdam-Mittelmark (PM)

Prignitz (PR)

Teltow-Fläming (TF)

Uckermark (UM)

Oberspreewald-Lausitz (OSL)

Elbe-Elster (EE)

Spree-Neiße (SPN)